



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

NTN-SNR MOUNTING PASTE

Überarbeitungsdatum :
2/26/2021

Version : 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : LUB MOUNTING PASTE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| Identifizierte Verwendungen |
|-----------------------------|
| Schmierfett |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NTN-SNR ROULEMENTS
1, rue des Usines - BP 2017
74000 ANNECY France
Tel: +33 (0)4 50 65 30 00
Fax: +33 (0)4 50 65 32 91

Kontakt

Person responsible for the SDS: Laboratory Service NTN-SNR Roulements
E-Mail address: fds@ntn-snr.fr

1.4 Notrufnummer

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Telefonnummer : National Poisons Information Service (NPIS): 111
Emergency Tel. (Office hours) +33 (0)4 50 65 97 55
Emergency Tel. (France) ORFILA (INRS) +33 (0)1 45 42 59 59
Emergency Tel. (EU): 112 (Available 24 hours a day)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität : 4.2 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter oraler akuter Toxizität
2.3 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter dermaler akuter Toxizität

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitshinweise

Prävention : Nicht anwendbar.

Reaktion : Nicht anwendbar.

Lagerung : Nicht anwendbar.

Entsorgung : Nicht anwendbar.

Ergänzende Kennzeichnungselemente : Enthält Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Anhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut austrocknen und Reizungen verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | Typ |
|--|---|------|--|---------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | REACH #: 01-2119486948-13 EG: 309-874-0 CAS: 101316-69-2 | ≤3 | Acute Tox. 4, H332 | [1] [2] |
| Calciumbis (dinonylnaphthalinsulfonat) | REACH #: 01-2119980985-16 EG: 939-717-7 | ≤3 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 | [1] |
| Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | REACH #: 01-2119982395-25 EG: 939-700-4 | ≤0.3 | Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 2, H411 | [1] |
| | | | Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. | |

Zusätzliche Informationen : aus Erdöl hergestelltes Mineralöl Produkt enthält Mineralöl mit einem DMSO-Extrakt < 3% (IP 346)

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

[6] Zusätzliche Offenlegung gemäß Unternehmensrichtlinie

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Einen Arzt verständigen.

Inhalativ : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

- Hautkontakt** : Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Keine spezifischen Daten.
- Inhalativ** : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Reizung
Austrocknung
Rissbildung
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Löschpulver, CO₂, Sprühwasser (Nebel) oder Schaum verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Keine besondere Feuer- oder Explosionsgefahr.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Metalloxide/Oxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmassnahmen für Feuerwehrleute** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** : Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Produkt/stoff | Expositionsgrenzwerte |
|---|---|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | Arbeitsplatzgrenzwerte (Belgien, 10/2018). Mittelwert: 5 mg/m ³ 8 Stunden. Form: Nebel Expositionsgrenzwert: 10 mg/m ³ 15 Minuten. Form: Nebel |

Gefährliche(r) bestandteil(e) in UVCB und/oder mehrkomponenten-stoff(en), der/die den klassifizierungskriterien und/oder einem expositionsgrenzwert entspricht/entsprechen (EGW)

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Sonstige Angaben über Grenzwerte : Mineralölnebel: USA: OSHA (PEL) TWA 5 mg/m³, NIOSH (REL) TWA 5 mg/m³, STEL 10 mg/m³, ACGIH (TLV) TWA 5 mg/m³ (hoch raffiniert)

DNELs/DMELs

| Produkt/stoff | Typ | Exposition | Wert | Population | Wirkungen |
|--|------|-----------------------|------------------------|----------------------|------------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | DNEL | Langfristig Inhalativ | 2.73 mg/m ³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 5.58 mg/m ³ | Arbeiter | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 0.97 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| Calciumbis (dinonylnaphthalinsulfonat) | DNEL | Langfristig Oral | 0.74 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 70 mg/m ³ | Arbeiter | Systemisch |
| Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis | DNEL | Langfristig Dermal | 10 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1.3 mg/m ³ | Arbeiter | Systemisch |

| | | | | | |
|--|------|-----------------------|-----------------------|----------------------|------------|
| (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | DNEL | Langfristig Dermal | 0.4 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 0.3 mg/m ³ | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 0.2 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Oral | 0.2 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |

PNECs

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Details zum Kompartiment | Name | Methodendetails | |
|---------------------------------------|--|---------------------------|-----------------|---|
| Calciumbis(dinonylnaphthalinsulfonat) | Sekundärvergiftung | 22.2 mg/kg | - | |
| | Süßwassersediment | 69 mg/kg | - | |
| | Meerwassersediment | 6.9 mg/kg | - | |
| | Boden | 13.9 mg/kg | - | |
| | Abwasserbehandlungsanlage | 10 mg/l | - | |
| | Frischwasser | 0.004 mg/l | - | |
| | Meerwasser | 0.0004 mg/l | - | |
| | Frischwasser | 0.000976 mg/l | - | |
| | Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | Meerwasser | 0.0000976 mg/l | - |
| | | Abwasserbehandlungsanlage | 0.69 mg/l | - |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden.

Hautschutz

- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.
Gegen Kohlenwasserstoffe schützende Handschuhe.
Nitrilkautschuk
Fluorkautschuk
Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.
Bei längerem Produktkontakt wird empfohlen, Handschuhe gemäß den Normen EN 420 und EN 374 zu tragen. Sie sollten eine Schutzdauer von wenigstens 480 min und eine Materialstärke von mindestens 0,38 mm haben. Diese Werte sind nur eine Empfehlung. Das Schutzniveau wird bestimmt durch das Handschuhmaterial, seine technischen Parameter, seine Widerstandsfähigkeit gegenüber den verwendeten Chemikalien, die Eignung für seine Verwendung und die Austauschhäufigkeit
- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz** : Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel Typ A/P1
Achtung! Filter haben eine begrenzte Verwendungsdauer. Atemschutzgeräte müssen unter genauer Beachtung der Anweisungen ihres Herstellers und der ihre Wahl und Verwendung regelnden Vorschriften eingesetzt werden. Bei normalen Verwendungsbedingungen keiner
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Feststoff.
Farbe : Braun.
Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar.
pH-Wert : Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich : Nicht verfügbar.

- Flammpunkt** : Offenem Tiegel: Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht verfügbar.

| | |
|---|--|
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | : Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte | : Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte | : 0.9 |
| Löslichkeit(en) | : In den folgenden Materialien unlöslich: kaltes Wasser und heißem Wasser. |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar. |
| Viskosität | : Kinematisch (40°C): Nicht anwendbar. |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2 Sonstige Angaben

Löslichkeit in Wasser : Unlöslich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|---|---|
| 10.1 Reaktivität | : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor. |
| 10.2 Chemische Stabilität | : Das Produkt ist stabil. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen | : Keine spezifischen Daten. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien | : Starke Oxidationsmittel |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte | : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

| Produkt/stoff | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition | Test |
|---|---------------------------------|--------------------------------------|-------------|------------|----------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphalziert, entwachst, hydriert | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte - Männlich, Weiblich | 2.18 mg/l | 4 Stunden | OECD 403 |
| | LD50 Dermal | Kaninchen - Männlich, Weiblich | >2000 mg/kg | - | OECD 402 |
| | LD50 Oral | Ratte - Männlich, Weiblich | >5000 mg/kg | - | OECD 401 |

| | | | | | |
|--|------------------------------------|-----------|------------------|-----------|---|
| Calciumbis (dinonylnaphthalinsulfonat) | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte | >9000 mg/l | 1 Stunden | - |
| | LD50 Dermal | Kaninchen | >10000 mg/ kg | - | - |
| | LD50 Oral | Ratte | >2500 mg/kg | - | - |
| | LD50 Dermal | Ratte | >2000 mg/kg | - | - |
| | LD50 Oral | Ratte | 3313 mg/kg | - | - |
| Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | | | | | |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Schätzungen akuter Toxizität

| Produkt/stoff | Oral (mg/kg) | Dermal (mg/kg) | Einatmen (Gase) (ppm) | Einatmen (Dämpfe) (mg/l) | Einatmen (Stäube und Nebel) (mg/l) |
|--|--------------|----------------|-----------------------|--------------------------|------------------------------------|
| LUB MOUNTING PASTE | N/A | N/A | N/A | N/A | 93.6 |
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | N/A | N/A | N/A | N/A | 2.18 |
| Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | 3313 | N/A | N/A | N/A | N/A |

Reizung/Verätzung

| Produkt/stoff | Resultat | Spezies | Punktzahl | Exposition | Test |
|---|--|-----------|-----------|------------|------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | Haut - Primärer Hautreizungsindex (PDII - Primary dermal irritation index) | Kaninchen | 0.6 | 24 Stunden | - |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Sensibilisierung

| Produkt/stoff | Expositionsweg | Spezies | Resultat |
|---|----------------|---|------------------------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | Haut | Meerschweinchen | Nicht sensibilisierend |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : | | |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. | |
| <u>Mutagenität</u> | | | |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. | |
| <u>Karzinogenität</u> | | | |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. | |
| <u>Reproduktionstoxizität</u> | | | |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. | |
| <u>Teratogenität</u> | | | |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. | |
| <u>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</u> | | | |
| Nicht verfügbar. | | | |
| <u>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</u> | | | |
| Nicht verfügbar. | | | |
| <u>Aspirationsgefahr</u> | | | |
| Nicht verfügbar. | | | |
| Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen | : | Nicht verfügbar. | |
| <u>Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit</u> | | | |
| Augenkontakt | : | Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. | |
| Inhalativ | : | Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. | |
| Hautkontakt | : | Wirkt hautentfettend. Kann Trockenheit und Reizung der Haut bewirken. | |
| Verschlucken | : | Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. | |
| <u>Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften</u> | | | |
| Augenkontakt | : | Keine spezifischen Daten. | |
| Inhalativ | : | Keine spezifischen Daten. | |
| Hautkontakt | : | Zu den Symptomen können gehören: Reizung Austrocknung Rissbildung | |
| Verschlucken | : | Keine spezifischen Daten. | |

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

| Produkt/stoff | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition |
|---|-------------------------|------------------|-----------|------------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | Subchronisch NOAEL Oral | Ratte - Männlich | 125 mg/kg | - |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Allgemein : Anhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Reizungen, Reißen und/oder Dermatitis führen.

Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sonstige Angaben : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

| Produkt/stoff | Resultat | Spezies | Exposition | Test |
|---|-----------------------|---|------------|----------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | Akut LC50 >10000 mg/l | Daphnie - Gammarus pulex | 24 Stunden | OECD 202 |
| | Akut LC50 >10000 mg/l | Daphnie - Gammarus pulex | 48 Stunden | OECD 202 |
| | Akut LC50 >10000 mg/l | Daphnie - Gammarus pulex | 72 Stunden | OECD 202 |
| | Akut LC50 >10000 mg/l | Daphnie - Gammarus pulex | 96 Stunden | OECD 202 |
| | Akut NOEL 101 mg/l | Algen - Pseudokirchnerella subcapitata- | 72 Stunden | OECD 201 |
| | Akut NOEL ≥10000 mg/l | Daphnie - Gammarus pulex | 96 Stunden | OECD 202 |

| | | | | |
|--|---------------------------|---------------------------------|------------|----------|
| Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | Akut NOEL ≥ 100 mg/l | Fisch - Pimephales promelas | 96 Stunden | OECD 203 |
| | Akut EC10 0.658 mg/l | Algen - Desmodesmus subspicatus | 72 Stunden | 201 |
| | Akut EC10 1.92 mg/l | Daphnie - Daphnia Magna | 48 Stunden | 202 |
| | Akut EC50 0.976 mg/l | Algen - Desmodesmus subspicatus | 72 Stunden | 201 |
| | Akut EC50 2.05 mg/l | Daphnie - Daphnia Magna | 48 Stunden | 202 |
| | Akut LC50 1.3 mg/l | Fisch - Brachydanio rerio | 96 Stunden | 203 |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

| Produkt/stoff | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologische Abbaubarkeit |
|--|--------------------------|-----------|--------------------------|
| Schmieröle (Erdöl), C>25-, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert | - | - | Nicht leicht |
| Calciumbis (dinonylnaphthalinsulfonat) | - | - | Leicht |
| Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methanamin, N,N-bis(2-ethylhexyl)-4-methyl- und N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin | - | - | Inhärent |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Produkt/stoff | LogK _{ow} | BCF | Potential |
|--|--------------------|-----|-----------|
| Calciumbis (dinonylnaphthalinsulfonat) | 6.6 | - | hoch |

12.4 Mobilität im Boden

- Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K_{oc})** : Nicht verfügbar.
- Mobilität** : Nicht verfügbar.
- Mobilität im Boden** : Aufgrund seiner physikalisch-chemischen Eigenschaften zeigt das Produkt keine Mobilität im Boden. Das Produkt schwimmt auf Wasser und löst sich nicht. Der Verlust durch Verdunstung ist gering

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

- 12.6 Andere schädliche Wirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

- Gefährliche Abfälle** : Ja.
Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 12 01 12*

Verpackung

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | ADR/RID | ADN | IMDG | ICAO/IATA |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 14.1 UN-Nummer | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | - | - | - | - |
| | | | | |

| | | | | |
|---|-------|-------|-------|-------|
| 14.3 Transportgefahrenklassen | - | - | - | - |
| 14.4 Verpackungsgruppe | - | - | - | - |
| 14.5 Umweltgefahren | Nein. | Nein. | Nein. | Nein. |

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - : Nicht anwendbar.

Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Sonstige EU-Bestimmungen

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Luft : Nicht gelistet

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Wasser : Nicht gelistet

Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften**Nationale Bestimmungen**

Luxemburgische Gesetzgebung zu Abfällen:

Beschluss der Europäischen Kommission zur Klassifikation von Abfällen (Europäischer Abfallkatalog nach Beschluss vom 03. Mai 2000)

Übertragung des Europäischen Abfallkatalogs (CED V2. Fassung) von 2002 in luxemburgisches Recht

Großherzoglicher Beschluss vom 21. März 2012 bezüglich des Abfallmanagements, ändert die großherzogliche Verordnung vom 17. Juni 1994 zu Verhütung und Management von Abfällen.

Großherzoglicher Beschluss vom 31. August 1996 bezüglich der landesweiten Verlegung von Abfällen

Großherzogliche Verordnung vom 16. Dezember 2011, ersetzt die Verordnung vom 23. September 2005, bezüglich der Sicherheitsdatenblätter mit Informationen zu gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ("REACH-Paket 2011")

Fokus auf Verpackungen und Verpackungsabfälle:

Großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1998 für die Anwendung der Europäischen Richtlinie 94/62/CE bezüglich Verpackungen und Verpackungsabfällen

Großherzogliche Verordnung vom 21. März 2017 zu Verpackungen und Verpackungsabfällen. Diese Verordnung regelt vor allem:

- Verantwortlich für Verpackungen sind all jene Personen, die Produkte zwecks ihrer Einführung auf den luxemburgischen Markt auf luxemburgischem Territorium verpackt haben oder verpacken ließen. Wurden die Produkte nicht in Luxemburg verpackt, ist das Importunternehmen der verpackten Produkte für die Verpackungen verantwortlich.

- Die Verpflichtung zur Rücknahme impliziert für den Verantwortlichen für Verpackungen, die geltenden Verwertungsraten für Recycling, die in dieser Verordnung aufgeführt sind, einzuhalten

- Das zugelassene Organ ist hierbei die gemäß Gesetz vom 21. März 2012 zugelassene juristische Person, der die Verpflichtung zur Rücknahme übernimmt, welche dem Verantwortlichen für Verpackungen obliegt

- Um den Vorgaben zur Abfallverhütung, des Recyclings, der Verwertungsraten für Verpackungen zu genügen und daher die endgültige Entsorgung dieser Abfälle möglichst gering zu halten, wurden Systeme eingerichtet, die Folgendes garantieren:

* Die Rücknahme oder Sammlung von Verpackungen, die von Verbrauchern, anderen Endnutzern oder aus Abfallaufkommen stammen, um sie zu den angemessensten Abfallmanagementlösungen zu verbringen

* Die Wiedernutzung, Vorbereitung zur Wiedernutzung oder Verwertung (inklusive Recycling) von gesammelten Verpackungen oder Verpackungsabfällen

Internationale Vorschriften**Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III**

Nicht gelistet.

Montreal Protokoll (Anhänge A, B, C, E)

Nicht gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Nicht gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

Bestandsliste

| | |
|--------------------|--|
| Australien | : Nicht bestimmt. |
| Kanada | : Nicht bestimmt. |
| China | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen. |
| Europa | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen. |
| Japan | : Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien (ENCS): Nicht bestimmt. Japanische Liste (ISHL): Nicht bestimmt. |
| Neuseeland | : Nicht bestimmt. |
| Philippinen | : Nicht bestimmt. |
| Süd-Korea | : Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet. |
| Taiwan | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen. |
| Thailand | : Nicht bestimmt. |
| Türkei | : Nicht bestimmt. |
| USA | : Nicht bestimmt. |
| Vietnam | : Nicht bestimmt. |

15.2 : Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.
Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

✓ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

| | |
|-------------|---|
| Wert | : ATE = Schätzwert akute Toxizität CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis N/A = Nicht verfügbar PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RRN = REACH Registriernummer vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
|-------------|---|

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung | Begründung |
|-------------------|------------|
| Nicht eingestuft. | |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

| | |
|------|---|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]



NTN-SNR MOUNTING PASTE

Überarbeitungsdatum :
2/26/2021

Version : 1

| | |
|--|--|
| Acute Tox. 4, H332 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411 | AKUTE TOXIZITÄT (Einatmen) - Kategorie 4 KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2 |
| Eye Irrit. 2, H319 | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2 |
| Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2 SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1B |

Überarbeitungsdatum : 2/26/2021
Überarbeitungsdatum : Keine frühere Validierung
Version : 1

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.